



Zürich, Wännewil, 25. Juni 2007

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie
Generationen und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Vernehmlassung „Verordnung über die Familienzulagen“ (Familienzulagenverordnung; FamZV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur „Verordnung über die Familienzulagen“ Stellung nehmen zu dürfen.

1. Einleitung – In-Kraft-Setzung

Für die CSP Schweiz ist es unverständlich und auch inakzeptabel, dass der Bundesrat das Gesetz und damit auch die Ausführungsbestimmungen erst auf den 1. Januar 2009 in Kraft setzen will. Volk und Stände haben am 26. November 2006 bei der Referendumsabstimmung deutlich Ja gesagt zu einheitlichen und für eine Million Kinder auch höheren Kinderzulagen.

Die Haltung des Bundesrates ist umso unverständlicher, da sich das Familienzulagengesetz und die nun vorgelegte Verordnung stark an bestehende Regelungen anlehnen. Somit wäre eine In-Kraft-Setzung ein Jahr früher – auf den 1. Januar 2008 – durchaus machbar gewesen.

2. Zu den Inhalten

Inhaltlich ist die CSP Schweiz mit dem Entwurf weitgehend einverstanden. Besonders begrüssenswert ist, dass sich die Verordnung stark an die Bestimmungen der AHV anlehnt. Im Folgenden erwähnen wir nur jene zwei Punkte, für die wir andere Formulierungen vorschlagen. Mit allen Artikeln, die wir nicht erwähnen, sind wir einverstanden.

Art. 1 Ausbildungszulagen

Die CSP Schweiz begrüsst die klare und einheitliche Regelung für den Anspruch auf Ausbildungszulagen. Mit dieser Massnahme wird das Ziel, gesamtschweizerisch einheitliche Voraussetzungen zu schaffen, klar erreicht.

Gemäss Verordnung entfällt der Anspruch auf Ausbildungszulagen, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist, als die maximale volle Altersrente der AHV. Wir sind der Ansicht, dass auch hier die Regelung der AHV zu übernehmen ist.

Die CSP Schweiz fordert deshalb, dass in diesem Punkt die Regelung für die Nichterwerbstätigen (Art. 17) übernommen wird und damit die Obergrenze auf das anderthalbfache der maximalen einfachen AHV-Rente festgelegt wird.

Art. 13: Finanzierung der Familienausgleichskassen

Für die CSP Schweiz sollen die laufenden Einnahmen der Familienausgleichskassen, welche sich u.a. aus Beiträgen und Vermögenserträgen ergeben, für den eigentlichen Zweck, d.h. die laufenden Zahlungen der Kinderzulagen eingesetzt werden. Deshalb sind unseres Erachtens Schwankungsreserven von bis zu 100 Prozent einer Jahresausgabe viel zu hoch. Dies gilt umso mehr, als dass die Familienausgleichskassen innert kurzer Frist ihre Beitragssätze erhöhen können, falls Finanzierungsschwierigkeiten absehbar würden.

Die CSP Schweiz verlangt deshalb, dass die maximal zulässigen Schwankungsreserven auf 50 Prozent einer Jahresausgabe festgelegt werden.

Wir hoffen, dass Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Bemerkungen zur Verordnung über die Familienzulagen berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Christlich-soziale Partei der Schweiz (CSP Schweiz)

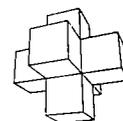


Monika Bloch Süss
Präsidentin CSP Schweiz
Brunneggweg 4
8002 Zürich
Tel. 044 201 19 41
Fax 044 201 21 14
e-mail: bloch@csp-pcs.ch



Bernadette Lehmann
Vorstandsmitglied CSP Schweiz
Pfrundweg 4
3184 Wännwil
Tel. 026 496 17 82
Fax 026 496 30 15
sprungbrett@swissonline.ch

CSP Schweiz, Zentralsekretariat, Marlies Schafer-Jungo, Eichenstrasse 79, 3184 Wännwil,
Tel. 026 496 30 74, e-mail: info@csp-pcs.ch / www.csp-pcs.ch



FDP Schweiz

Generalsekretariat
Neuengasse 20
Postfach 6136
CH-3001 Bern
Tel: +41 (0)31 320 35 35
Fax: +41 (0)31 320 35 00
E-Mail: info@fdp.ch
www.fdp.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie
Generationen und Gesellschaft ·
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 5. Juli 2007

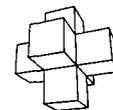
**Vernehmlassung:
Verordnung über die Kinderzulagen (FamZV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der vorliegende Entwurf der Familienzulagenverordnung (FamZV) zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen wird seitens der FDP Schweiz grundsätzlich unterstützt. Es wird begrüsst, dass bei der Erarbeitung dieser Vorlage Vertreter der Vereinigungen der AHV-Ausgleichskassen, die durch die Führung von Familienausgleichskassen in den Vollzug der Familienzulagen involviert sind, miteinbezogen wurden. Es ist aus freisinniger Sicht wichtig, dass den Kantonen genügend Zeit gelassen wird für die notwendige Anpassung ihrer bestehenden Familienzulagen-Gesetze; mit der vorgesehenen Inkraftsetzung der FamZV per Januar 2009 sollte diese Voraussetzung erfüllt sein. Im gleichen Zeitraum können auch die bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Zu den technischen Einzelheiten dieser Vorlage äussert sich die FDP Schweiz nicht im Detail. Wie schon beim Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) handelt es sich auch bei der entsprechenden Verordnung über eine sehr komplexe Vorlage. Die in den verschiedenen Kantonen mit den Kinderzulagen betrauten Kassen haben es mit diversen Ausnahmeregelungen (bspw. bei Unfall oder Krankheit) zu tun, weshalb grundsätzlich die Gefahr besteht, dass die FamZV über die Umsetzung der Regelung der materiellen Anspruchsberechtigung gemäss FamZG hinausgeht. Vor diesem Hintergrund muss bei allen Punkten der Vorlage die Konformität mit der Verordnungsstufe geprüft werden. Das Ziel ist ganz klar eine reibungslose und administrativ effiziente Umsetzung der vom Schweizer Stimmvolk gewünschten Kinderzulagenharmonisierung.

Die FDP Schweiz muss bei dieser Gelegenheit jedoch noch auf einen politisch relevanten Punkt im Zusammenhang mit der eigentlichen Gesetzesvorlage über die Kinderzulagen aufmerksam machen. Gemäss FamZG haben die Kantone die Kompetenz, einen Lastenausgleich vorzunehmen, was in der Konsequenz de facto zu einem Einheitssatz bei den Kinderzulagen führen könnte. Auf diese Weise würde der Wettbewerb zwischen den zahlreichen privaten (oftmals dem Gewerbe oder Branchenverbänden angegliederten) Ausgleichskassen ausgeschaltet und die Finanzautonomie der Kassen ausgehöhlt. Ebendiese Finanzautonomie wurde jedoch im FamZG explizit festgehalten, was einem Widerspruch (zur Möglichkeit des kantonalen



Lastenausgleichs) entspricht. Aus freisinniger Sicht sollte dieser Punkt und die damit zusammenhängenden Konsequenzen bei der Umsetzung der Vorlage auf Verordnungsebene noch einmal fundiert überprüft werden.

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme sowie der Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit den besten Grüßen.

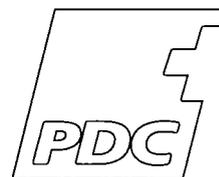
FDP Schweiz
Der Präsident

Fulvio Pelli
Nationalrat

Der Generalsekretär

Guido Schommer

PDC Secrétariat général



PH, PDC Suisse, Klaraweg 6, Case postale 5835, 3001 Berne

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, Générations et Société
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Berne, le 29 juin 2007

Concerne: Projet d'ordonnance sur les allocations familiales (OAFam)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Vous nous avez invités, par votre courrier du 30 mars 2007, à vous faire part de nos observations concernant l'ordonnance mentionnée en titre. Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer et vous soumettons ci-après nos remarques.

Le PDC suisse salue dans son ensemble le projet d'ordonnance sur les allocations familiales. Il émet cependant plusieurs remarques :

Allocations de formation professionnelle (art. 1)

Nous estimons que la limite supérieure du revenu de l'enfant permettant l'octroi d'une allocation de formation professionnelle est trop basse (2210 francs par mois). Les étudiants, même en ayant un revenu de 2210 francs sont souvent dépendants des allocations de formation, du fait des coûts élevés de la vie dans les villes universitaires. Nous demandons la révision de cet alinéa (art. 1, al. 2).

Conditions d'octroi des allocations familiales pour les enfants vivant à l'étranger (art. 7)

Le PDC demande l'application de ces conditions d'octroi en fonction de l'art. 4, al. 3 de la loi sur les allocations familiales qui demande que le montant des allocations soit établi en fonction du pouvoir d'achat du pays de résidence. Le projet d'ordonnance prévoit par contre une interprétation restrictive de cet article que nous ne pouvons accepter. En effet, l'ordonnance prévoit le versement des allocations que « si une convention internationale le prévoit (...) ». Nous demandons que cet article reflète davantage la volonté du législateur.

Le PDC suisse émet une dernière remarque quant à la **date d'entrée en vigueur**, qui devrait être avancée au 1^{er} janvier 2008. De nombreux cantons anticipent la réglementation fédérale ; il serait alors réaliste de mettre en œuvre cette ordonnance plus rapidement que proposé dans le projet en consultation.

Parti Démocrate-Christien

Klaraweg 6, Case postale 5835, 3001 Berne
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.pdc.ch, PC 30-3666-4

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez au présent courrier et vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

PARTI DEMOCRATE-CHRETIEN SUISSE



Christophe Darbellay, Conseiller national
Président



Reto Nause
Secrétaire général

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, Générations et Société
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Copie par courriel à :
familienfragen@bsv.admin.ch.

Berne, le 15 juin 2007

Procédure de consultation fédérale relative au projet d'ordonnance sur les allocations familiales (OAFam)

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir associé le Parti libéral suisse (PLS) à la procédure de consultation citée en titre. Nous avons le plaisir de vous faire parvenir, ci-dessous, notre réponse.

Remarques préliminaires

La Loi sur les allocations familiales pose un cadre qui doit être respecté par tous les cantons. L'ordonnance d'application doit, de facto, consacrer le même principe. Pour le reste les cantons sont souverains et libres de s'organiser dans le respect de ce cadre.

L'analyse du projet de l'ordonnance doit se faire à la lumière de ces principes.

Commentaires par article

Art.1-6 : pas de commentaires particuliers

Art.7 : les précisions apportées sont judicieuses. Il faut saluer le fait de les énumérer ici très clairement.

Art.8 : cet article est rédigé avec précision ; tenant compte des situations différentes, il est tout à fait pertinent.

Art. 9 : cet article ne comprend pas la définition précise de ce qu'est une « succursale » dans la loi. La notion ici « d'établissement » ou de « lieu d'exploitation » n'est pas définie. Il serait nécessaire de les préciser dans le projet d'ordonnance en s'inspirant de ce qui est déjà connu dans la législation existante (notamment la notion « d'établissement stable » au sens de l'AVS).

Art 10. : l'application de cet article tel que rédigé posera sûrement des problèmes, notamment en regard de l'application du CO dans tous les cas, alors que sous certaines conditions on peut prévoir d'autres dispositions.

*Parti libéral suisse / Liberale Partei der Schweiz
Spitalgasse 32 - Case postale / Postfach 7107 - 3001 Bern*

*Tel 031 311 64 04 - Fax 031 312 54 74 - Natel 079 425 45 08
E-mail info@liberal.ch - Web <http://www.liberal.ch> - CCP 30-21293-8*

*Palais fédéral / Bundeshaus
Tel. 031 322 99 61 - Fax 031 322 97 32*

Il faudrait à tout le moins simplifier la rédaction de cet article ou, le cas échéant, y apporter des précisions.

Art. 11 : que se passera-t-il pour des activités partielles ? Il est à rappeler que les allocations partielles n'existeront plus dès l'entrée en vigueur de la loi.

Il nous paraît que des précisions sont à apporter notamment en regard de personnes qui ne travailleront que quelques jours par mois ou qui commenceront à travailler au milieu du mois.

Art. 12 : la loi sur les allocations familiales mentionne déjà les caisses admises. Dès lors l'alinéa 1 de l'article nous semble superflu.

Art.13 : la loi règle déjà cela à son article 16. Pourquoi le rappeler ici ?

Art. 14 : la souveraineté cantonale doit s'appliquer ici. L'article est donc superflu.

Art.15 : il y a ici un problème de compétence : n'est-ce pas à l'association fondatrice de décider ce qu'elle entend faire du surplus une fois toutes les exigences légales remplies ?

Art.16-19 : pas de commentaires particuliers.

Art.20 : la question des allocations aux personnes indépendantes est du ressort des cantons. Il n'y a pas lieu d'y faire référence ici, même dans le cadre statistique.

Art.21 et 22 : pas de commentaires particuliers.

Art.23 : doit-on obliger les caisses à réduire leur réserve de couverture ? Il nous paraît que c'est de compétence cantonale et que cet article doit être supprimé.

En conclusion

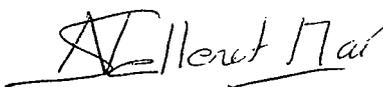
L'analyse ci-dessus fait ressortir à la fois des questions techniques et des questions de compétence. Si les réponses aux premières appellent des précisions, les secondes doivent être tranchées en regard des compétences relevant de la Confédération d'une part et des cantons d'autre part.

Le délai d'entrée en vigueur au 1.1.2009 nous semble judicieux.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

PARTI LIBERAL SUISSE

Nelly Sellenet Moré


Secrétaire politique

Bern, 18. Juni 2007

Eidgenössisches Departement des Innern
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Familienzulagenverordnung (FamZV): Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung FamZV und unterbreiten Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme.

I. Einleitende Bemerkungen

Rasche Umsetzung

Das Schweizer Stimmvolk hat am 26. November 2006 im Rahmen einer Referendumsabstimmung das Bundesgesetz über die Familienzulagen mit 68% JA-Stimmen angenommen. Die deutliche Annahme dieses Gesetzes hat gezeigt, dass es dem Schweizer Volk ein dringendes Anliegen ist, Familien und insbesondere deren Kinder besser zu unterstützen. Es ist deshalb unverständlich, dass der Bundesrat das Gesetz erst auf den 1. Januar 2009 in Kraft setzen will. Die SP fordert eine Inkraftsetzung auf den **1. Januar 2008 spätestens aber auf den 1. Juli 2008**. Sie appelliert in diesem Sinne an Bund und Kantone die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die einheitlichen Kinderzulagen so rasch als möglich zum Tragen kommen.

Nein zur Diskriminierung nach Herkunftsland

Gemäss Vernehmlassungserläuterungen wird bezüglich Leistungsexport die restriktivste Lösung, die noch mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist, vorgeschlagen. Der Vorschlag (Artikel 7 FamZV) bedeutet, dass zugewanderte Personen u.a. aus Serbien, Montenegro, Bosnien, Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und der Türkei massiv schlechter gestellt werden gegenüber zugewanderten Personen aus EU/EFTA-Staaten. Damit trifft man einen Personenkreis den die Schweiz seinerzeit aus arbeitsmarktlichen Überlegungen bewusst rekrutiert hatte. Der Vorschlag sieht zudem vor, dass Personen aus Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen gar keine Familienzulagen erhalten sollen. Wir lehnen die Diskriminierung nach Herkunftsland ab und fordern eine Lösung die dem Prinzip der Gleichbehandlung gerechter wird (siehe Bemerkungen zu Artikel 7 Seite 2).

Finanzierungsregelung der Kantone

In Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes erhalten die Kantone die Möglichkeit Arbeitnehmende für die Mitfinanzierung von Familienzulagen zu verpflichten. Heute werden Familienzulagen

grundsätzlich vom Arbeitgeber bezahlt. Beiträge der Arbeitnehmenden sind bisher nicht üblich und auch systemfremd. Auf den Einbezug der Arbeitnehmenden in die Finanzierung ist daher zu verzichten.

Sofern dies in den Kantonen trotzdem geschieht, ist in der Verordnung zu gewährleisten, dass die Mitfinanzierenden auch bei der Leitung und Führung der entsprechenden Kassen (bisher durch Arbeitgeber) mitbeteiligt werden. Wir beantragen in der Verordnung eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Kinder- und Bezüger/innenregister

Wir beantragen ein zentrales Kinder- und Bezüger/innenregister. Ein solches Register erhöht die Transparenz, verhindert Missbräuche und unterstützt die ordnungsgemässe Durchführung der Familienzulagen. Es macht keinen Sinn, dass jeder Kanton für sich ein solches Register aufbaut.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Ausbildungszulage

Mit dem Vorschlag, das Einkommen des Kindes in Ausbildung bei der Höhe der maximalen AHV-Rente¹ zu plafonieren sind wir nicht einverstanden. Der Ansatz ist zu tief. Die Lebenshaltungskosten in den Universitätsstädten zählen zu den höheren in unserem Lande. Wir beantragen die Einkommensgrenze des Kindes in Ausbildung beim anderthalbfachen der maximalen AHV-Rente festzusetzen.

Artikel 7 Voraussetzung für Familienzulagen für Kinder im Ausland

Die vorgeschlagene restriktive Lösung lehnen wir ab (siehe „Einleitende Bemerkungen“). Wir beantragen die Anwendung des Familienzulagengesetzes bei allen Arbeitnehmenden unabhängig vom Herkunftsland. Als Mindestforderung beantragen wir die Anwendung des Familienzulagengesetzes bei allen Arbeitnehmenden aus Ländern mit Sozialversicherungsabkommen und eine abgestufte Zulage bei Arbeitnehmenden aus Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen.

Artikel 8 Anpassung der Familienzulagen an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat

Das Parlament hat dem Bundesrat die Kompetenz gegeben die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen zu regeln, wobei sich die Höhe nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat zu richten hat. Wir halten an dieser Stelle fest, dass die SP im Parlament diese Kaufkraftklausel abgelehnt hat. An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Eltern mit Kindern im Ausland haben neben den Lebenshaltungskosten oft auch Betreuungskosten abzudecken sowie Reisekosten um die Kinder besuchen zu können. Die vorgeschlagene Lösung berücksichtigt solche Auslagen nicht, insbesondere die Lösung unter Buchstabe c. Dieser Ansatz ist zu tief. Wir beantragen deshalb, dass bei Buchstabe c die Hälfte (statt 1/3) der Zulage ausbezahlt werden muss.

Artikel 10 Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs

Gemäss Vorschlag sollen die Familienzulagen im ersten Dienstjahr noch während drei Monaten nach Erlöschen des gesetzlichen Lohnanspruchs bezahlt werden. Nachher, das heisst ab dem zweiten Dienstjahr für eine „angemessene längere Zeit“, je nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses und den besonderen Umständen. Gemäss den Erläuterungen dient zur Definition der „angemessenen längeren Zeit“ die von Arbeitsgerichten entwickelten Richtwer-

¹ Fr. 2210.--/Monat. Stand 2007

te (Basler, Berner und Zürich Skala). Damit soll beim Anspruch auf Familienzulagen auf gesetzliche Fristen abgestellt werden, unabhängig vom Bestehen einer Taggeldversicherung. Zur Anwendung kommt dann diejenige Skala, welche im betreffenden Kanton Anwendung findet.

Dieser Lösung kann grundsätzlich zugestimmt werden. Wichtig ist hier allerdings sicherzustellen, dass im ganzen Kanton jeweils die gleiche Skala zur Anwendung kommt, denn es bestehen zum Teil doch erhebliche Unterschiede zwischen den drei Skalen. Um eine einheitliche Praxis innerhalb eines Kantons zu gewährleisten beantragen wir eine Ergänzung, die die Familienausgleichskassen eines Kantons verpflichtet nach ein und derselben Skala vorzugehen.

Artikel 14 Festlegung des maximalen Beitragssatzes durch die Kantone

Den Vorschlag, wonach die Kantone den maximalen Beitragssatz festlegen lehnen wir ab. Die Finanzierungsautonomie sollte nicht beschränkt werden. Es gibt heute Arbeitgeber und Familienausgleichskassen die weiter gehen als von der anwendbaren kantonalen Ordnung vorgesehen. Mit einer Finanzierungsbeschränkung gefährdet man einerseits gute Lösungen von heute und verhindert gute Lösung - im Sinne von weiter gehenden Regelungen als im Gesetz vorgesehen - in der Zukunft. Wir beantragen deshalb diese Bestimmung zu streichen.

Artikel 20 Statistik

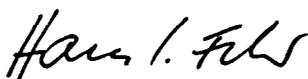
Über die Familienzulagen wird eine gesamtschweizerische Statistik erstellt. Diese Massnahme erachten wir als notwendig. Dabei sind beim Bundesamt für Statistik die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Inkraftsetzung

Die geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2009 lehnen wir ab. Wir fordern die Inkraftsetzung per 1. Januar 2008, spätestens per 1. Juli 2008.

Zu den restlichen Artikeln sowie zu den Anpassungen bisherigen Rechts haben wir keine Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Hans-Jürg Fehr
Präsident



Christina Werder
Politische Fachsekretärin



Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Brückfeldstrasse 18
Postfach
CH-3000 Bern 26
PC-Kto. 30-8828-5

Telefon 0041-(0)31 300 58 58
Telefax 0041-(0)31 300 58 59
gs@svp.ch
www.svp.ch

Generalsekretariat
Secrétariat général

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 30. Juni 2007

Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Familienpolitik ist traditionell Sache der Kantone. Beim vorliegenden Entwurf zu einer Familienzulagenverordnung geht es daher in erster Linie darum, den Spielraum des FamZG zu Gunsten der Kantone in maximaler Weise auszuschöpfen. Leider wurde die kantonale Gestaltungsfreiheit bei vielen Artikeln des vorliegenden Verordnungsentwurfs nur ungenügend berücksichtigt. Ausserdem bestehen weitere Unzulänglichkeiten, welche wir nicht unterstützen können.

Art. 2 Abs. 3 E-FamZV

Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen. Den Kantonen soll eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit gelassen werden.

Art. 3 Abs. 3 E-FamZV

Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen. Den Kantonen soll eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit gelassen werden.

Art. 4 Abs. 2 E-FamZV

Wir fordern die ersatzlose Streichung des Art. 4 Abs. 2 E-FamZV. Im Rahmen der parlamentarischen Debatte wurde diese Frage bewusst ausgeklammert, weshalb wir via Stiefkinderregelung kein Präjudiz für die Adoption gleichgeschlechtlicher Paare schaffen wollen. Die Streichung rechtfertigt sich umso mehr, als Art. 3 Abs. 3 FamZG normalen Paaren bei der Adoption des Kindes ihres Partners den Anspruch auf eine Familienzulage untersagt.

Art. 7 E-FamZV

Hier muss alles gemacht werden, was zur Verhinderung des Auslandexportes von Sozialleistungen beiträgt. Aus diesem Grund sollen die Familienzulagen von Nicht-erwerbstätigen, deren Kinder im EU-Raum leben, nur in diejenigen Länder exportiert werden, bei welchen eine staatsvertragliche Verpflichtung dies vorsieht. Die SVP lehnt den Sozialleistungsexport auf Vorrat im Hinblick auf eine EU-Verordnungsänderung ab.

Art. 8 E-FamZV

Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Auslandexport in drei Kategorien unterteilt wird, innerhalb welcher die Kaufkraftbereinigung jeweils zu Gunsten der Empfänger aufgerundet wird. Die SVP regt an, die effektive Kaufkraft gemäss Berechnungen der Weltbank als Index für die Kaufkraftanpassung in die jeweiligen Länder zu benützen. Ansonsten ist die Gefahr gross, dass wegen der Aufrundung der exportierten Zulagen neue falsche Anreize entstehen, die zu einer zusätzlichen Nachfrage von Sozialleistungen in unserem Land führen.

Art. 10 E-FamZV

Hier geht der Vorschlag des Bundesrates massiv über die vom Gesetzgeber definierte Mindestlösung hinaus. Wir verlangen eine restriktivere Umsetzung des Art. 13 FamZG im Verordnungsentwurf, welche sich am FamZG orientiert.

Art. 14 E-FamZV

Art. 14 ist im FamZG nicht abgestützt. Dieses enthält nirgends eine Vorschrift, welche von den Kantonen die Festlegung eines maximalen Beitragssatzes verlangt oder welche als entsprechende Kompetenzdelegation für den Bundesrat verstanden werden könnte. Daher fordern wir die ersatzlose Streichung.

Art. 16 E-FamZV

Die SVP bedauert, dass mit dem FamZG und der vorliegenden E-FamZV Asylanten, Angestellte und Nichterwerbstätige eine Zulage bekommen, Selbständigerwerbende hingegen nicht. Dies ist äusserst stossend.

Art. 19 E-FamZV

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Es besteht keine Notwendigkeit, Bundesbehörden eine Beschwerdemöglichkeit einzuräumen.

Art. 51a, Art. 51b BPV

Wir lehnen die Schaffung einer Sonderregelung für Angestellte des öffentlichen Dienstes ab und fordern die Streichung dieser beiden Artikel.

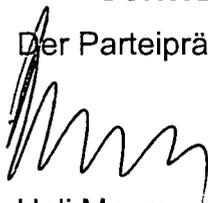
Inkrafttreten

Nach Angaben in den Vernehmlassungsunterlagen soll der Bundesrat die FamZV im Herbst verabschieden. Per 1.1.2009 soll das FamZG sowie die FamZV in Kraft treten. Es stellt sich die Frage, ob eine Frist von gut einem Jahr in den Kantonen ausreichend ist, um die FamZV via parlamentarische Debatte im Gesetz zu verankern. In den Kantonen werden allenfalls Referendumsabstimmungen nötig sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Ueli Maurer
Nationalrat

Der Generalsekretär



Gregor A. Rutz